FWB FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 5. November 2025 die Fünfzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Fünfzehnte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. März 2025

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

I. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften, unzulässige Geschäftsabschlüsse für Geschäfte im Orderbuch

[…]

§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)

[…]

(4) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, im Handelsmodell Xetra Midpoint, im Handelsmodell Miniauktion, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 88 BörsO oder während einer Volatilitätsunterbrechung oder erweiterten Volatilitätsunterbrechung sowie im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion eingegeben werden.

[…]

II. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften

[…]

§ 17 Lieferbarkeit von Namensaktien

[…]

(3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Absatz 2 AktG) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream EuropeBanking AG lieferbar. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung/Stückenummer kann nicht verlangt werden.

[…]

III. Abschnitt: Aufhebung von Geschäften im Orderbuch

[…]

§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

[…]

(3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, im Handelsmodell Xetra Midpoint, in der Miniauktion oder in der Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 30 Minuten nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Absatz 3 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form oder telefonisch erfolgen. Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragsstellung festlegen.

[…]

§ 28 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, im Handelsmodell Xetra Midpoint, in der Miniauktion oder in der Auktion

(1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, im Handelsmodell Xetra Midpoint, in der Miniauktion oder in der Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:

1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB in dem Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertätigen Auktionen, in der Miniauktion oder in der Auktion festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB in einem dieser Handelsmodelle weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;

[…]

[…]

****

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 §§ 3 Abs. 4, 24 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 treten am 01. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Alle übrigen Änderungen in Artikel 1 treten am 17. November 2025 in Kraft.

Die vorstehende Fünfzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 5. November 2025 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (https://www.xetra.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 13.11.2025

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann